

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP		am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP		am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP		am
	<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	5.8	am 14.05.2024

TOP:

Einführung eines regionalen Fahrradverleihsystems zum 01.01.2026 Beratung und Beschlussfassung über die verbindliche Teilnahme- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Landkreis Breisgau Hochschwarzwald

Sachverhalt:

Fahrradverleihsystem Frelo

Im Stadtgebiet Freiburg wird seit dem Jahr 2019 ein öffentliches Fahrradverleihsystem durch die Firma nextbike by TIER betrieben. Das Fahrradverleihsystem Frelo umfasst derzeit 100 Stationen mit ca. 780 Rädern. Außerhalb des Freiburger Stadtgebietes gibt es von Umlandgemeinden finanzierte Kooperationsstationen wie zum Beispiel in Gundelfingen, Merzhausen oder Umkirch. Die Nutzung der Räder ist seit Einführung von Jahr zu Jahr gewachsen. Im Jahr 2023 wurden 675.000 Fahrrad-Ausleihvorgänge registriert. Der bestehende Vertrag mit nextbike by TIER läuft Ende 2025 aus.

Die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen wollen gemeinsam mit der Stadt Freiburg die sich daraus ergebende Chance nutzen, die Mobilität auch über die Stadtgrenzen hinaus zu fördern und beabsichtigen daher das Fahrradverleihsystem in die Region auszuweiten. Dazu ist eine Ausschreibung des operativen Betriebs erforderlich. Auf der Basis des Ausschreibungsverfahrens soll dann der weitere Betrieb in den teilnehmenden Gemeinden ab 01.01.2026 aufgenommen werden.

Bedarfsermittlung/Finanzierungsbedarf

Zur Vorbereitung dieser Ausschreibung haben die Landkreise jeweils ein Fachberaterbüro mit der Erstellung eines entsprechenden Standortkonzeptes beauftragt. Dieses Fachbüro hat, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verwaltungen, im Herbst 2023 in allen interessierten Städten und Gemeinden sowie im Gewerbepark Breisgau Bestandsermittlung, Bedarfsabschätzung und Identifikation der Standorte durchgeführt. Anschließend wurden die Ergebnisse in den Gemeinderatssitzungen vorgestellt und diskutiert.

In der Gemeinderatssitzung am 17.10.2023 erklärte die Gemeinde Stegen ihr grundsätzliches Interesse an einer Teilnahme am Aufbau des regionalen Fahrradverleihsystems. Beschlossen wurden damals 3 „gemischte Stationen“ (2 E-Pedelecs und 3 Fahrräder). Eine Standortentscheidung sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine Übersicht über die teilnehmenden Gemeinden und Städte bietet die beigefügte Übersichtskarte.

Die so ermittelte Anzahl der künftigen Stationen sowie die Zahl der zum Betrieb erforderlichen Stadträdern, Pedelecs und Lastenpedelecs aus allen interessierten Landkreiskommunen (Bestellumfang) bildete die Grundlage für die vorläufige Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und die Berechnung der zu erwartenden Kosten der Gesamtlaufzeit für die Beteiligten (Kosten Bestellumfang).

Für Gemeinde Stegen liegt dieser Wert bei dem gewünschten Bestellumfang bei Kosten von brutto rd. 140.625 Euro für die vorgesehene fünfjährige Betriebszeit (Preisstand 01.01.2024). Alternativ schlägt die Gemeinde vor, dass eine Beteiligung mit einem Standort erfolgen könnte. Diese Kosten belaufen sich dann auf 46.875 Euro für die Gesamtlaufzeit.

Der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) beabsichtigt für die Landkreise einen Förderantrag beim Land Baden-Württemberg im Rahmen der „Förderung von Pedelec- und E-Lastenradverleihstationen in kommunalen Netzwerken“ zu stellen. Hierzu wurde eine vorläufige Projektskizze auf Grundlage der Zahlen aus den Grundsatzbeschlüssen eingereicht. Das Verkehrsministerium hat grundsätzlich eine Förderfähigkeit des Vorhabens bejaht. Gefördert werden allerdings nur 75 % der zuwendungsfähigen Kosten, die unmittelbar mit der Elektromobilität in Zusammenhang stehen (Pedelec, Lastenpedelec, Akku, Ersatzakku, Station). Es werden nur Investitionskosten gefördert, nicht der eigentliche Betrieb des Systems. Detaillierte Aussagen zu Art und Umfang der Förderung können erst nach Abschluss des formalen Förderantragsverfahrens getroffen werden. Der ZRF übernimmt die Konsortialführung für den Fördermittelantrag, so dass auf die beteiligten Kommunen kein weiterer Verwaltungsaufwand hierfür zukommt. Die erlangte Fördersumme wird den Gemeinden jeweils anteilig nach dem vereinbarten Leistungsumfang gutgeschrieben.

Weiteres Vorgehen / Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage des verbindlichen Bestellumfangs der teilnehmenden Gemeinden ist folgender weiterer zeitlicher Ablauf des Vergabeverfahrens geplant:

April/Mai 2024	Verbindliche Festlegung der Teilnahme und des Bestellumfangs durch die Gemeinden mit Abschluss einer Finanzierungs- und Teilnahmevereinbarung
Mai 2024	Beschluss der Kreisgremien über die stellvertretende Teilnahme an der Ausschreibung des regionalen Fahrradverleihsystems in Vertretung der Gemeinden. Unterzeichnung der Finanzierungs- und Teilnahmevereinbarung
3./4. Quartal 2024	Europaweite Ausschreibung für den operativen Betrieb des regionalen Fahrradverleihsystems
1. Quartal 2025	Vergabeentscheidung der Ausschreibungspartner (Landkreise und Stadt Freiburg)
2025	Produktion von Rädern und Stationsmaterial, Vorbereitung des Betriebs, Einrichtung der Verleihstationen in den Gemeinden
Ab Januar 2026	Start des regionalen Fahrradverleihsystems

Teilnahme- und Finanzierungsvereinbarung

Voraussetzung für den Beginn des Ausschreibungsverfahrens ist die verbindliche Festlegung des jeweiligen Bestellumfangs und der erforderlichen Finanzierungsbeträge durch Vereinbarung zwischen den ausschreibenden Partnern (Landkreise) und der jeweiligen Bestellkommune.

Im Rahmen dieser Vereinbarung wird abschließend festgelegt:

- Wo und mit welcher Ausstattung an Fahrrädern Stationen im Gemeindegebiet eingerichtet werden sollen; dabei verpflichtet sich die Gemeinde den Standort (kostenfrei) zur

Verfügung zu stellen und – wo erforderlich – baulich herzurichten (z.B. Flächenbefestigung u.ä.)

- Für die Standorte übernimmt die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht, soweit nicht die eigentliche Stationseinrichtung, Radständer, Stelen u.ä. betroffen ist. Also im Wesentlichen die Räum- und Streupflichten sowie die Sicherstellung von Sauberkeit und Nutzbarkeit der Stationsflächen.
- Die Kommune übernimmt die für die Stationen anfallenden Investitions-, Einrichtungs- und Betriebskosten des Fahrradverleihsystems entsprechend dem Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens. Der ermittelte Kostenwert stellt dabei einen Anhaltswert für die zu erwartenden Kosten dar. Eine endgültige Kostenermittlung kann erst nach Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses erfolgen. Die Ausschreibungspartner behalten sich die Aufhebung der Ausschreibung vor, wenn die Voraussetzungen nach § 63 Vergabeverordnung (VgV) vorliegen – insbesondere, wenn der Ausschreibungswert den Kostenwert erheblich übersteigt.
- Die Finanzierung des kommunalen Anteils ist für die Gesamtlaufzeit der Betriebsvereinbarung (2026-2030) sicherzustellen.
- Der Landkreis vertritt die Kommune gegenüber dem Betreiber. Die Gemeinde meldet etwaige Mängel einer noch durch den Landkreis zu bestimmenden Stelle.
- Der Landkreis bzw. der ZRF stellen die notwendigen Förderanträge beim Land und schreiben erlangte Zuschüsse der Gemeinde gut.

Finanzielle Auswirkungen

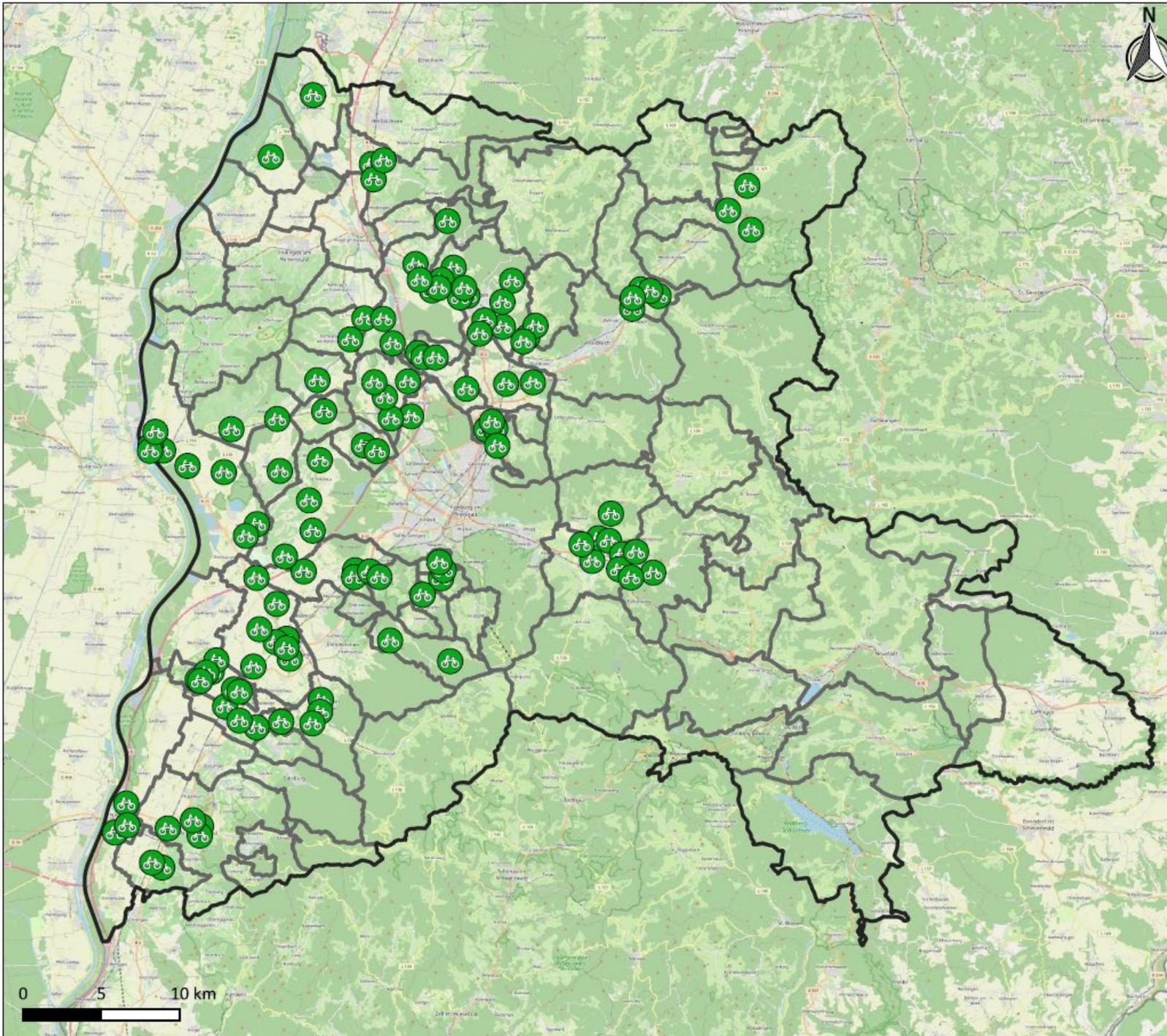
a) 3 Stationen: Laut Sachverhalt, rd. 28.125,00 Euro/Jahr, 140.625,00 Euro/Gesamtlaufzeit

b) 1 Station: rd. 9.375 Euro/Jahr, 46.875 Euro/Gesamtlaufzeit

Der ursprüngliche Investitionsaufwand pro Station in Höhe von 10.000 Euro (einmalig, evtl. förderfähig) wird sich wesentlich verringern, da kein Stromanschluss mehr notwendig wird. Die Akkus der Pedelecs sollen nun täglich ausgewechselt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage der Beschlussvorlage ihre Teilnahme an Errichtung und Betrieb eines regionalen Fahrradverleihsystems.
2. Die Gemeinde nimmt mit einer Station und 2 Pedelecs und 3 Stadträdern an der Ausschreibung teil. Dieser verbindliche Bestellumfang wird Bestandteil der Teilnahme- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Landkreis.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Landkreis die in der Anlage beigefügte Teilnahme- und Finanzierungsvereinbarung (genannt „Betriebsvereinbarung“) abzuschließen und die erforderlichen Haushaltsmittel für den Betrieb in die Haushalte 2026 ff. einzustellen
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel für die Inbetriebnahme der Station in den Haushaltsplan 2025 einzustellen.
5. Als Standort der Station wird festgelegt:



Legende

-  Gebietsgrenze des ZRF
-  Gemeindegrenzen
-  Fahrradverleihstationen

Auftraggeber

ZRF Zweckverband
Regio-Nahverkehr
Freiburg Zweckverband
Regio-Nahverkehr
Freiburg

Projekt

Standortplanung von
Mobilitätsstationen

Bearbeitung

endura KOMMUNAL endura kommunal GmbH
Emmy-Noether-Straße 2
79110 Freiburg

Planinhalt

Gesamtübersicht Standortplanung

Stand: 21.02.2024

© OpenStreetMap

VEREINBARUNG

über die Einrichtung und den Betrieb von Stationen eines regionalen Fahrradverleihsystems – Frelø - in der Gemeinde/Stadt (NAME)

Betriebsvereinbarung Frelø (NAME)

Zwischen dem

**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg im Breisgau**
vertreten durch

- nachfolgend „**Landkreis**“ genannt -

und der

Gemeinde/Stadt (NAME),
vertreten durch Herrn/Frau Bürgermeister/in

- nachfolgend „**Gemeinde/Stadt**“ genannt –

wird folgende Vereinbarung zur Einrichtung, Finanzierung und zum Betrieb von Stationen eines künftigen regionalen Fahrradverleihsystems – Frelø – (Betriebsvereinbarung Frelø NAME) geschlossen:

Präambel

Die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen beabsichtigen gemeinsam mit der Stadt Freiburg, das bisher im Wesentlichen nur im Stadtgebiet Freiburg betriebene Fahrradverleihsystem Frelø in die Region auszuweiten. Die Einrichtung und der Betrieb des Systems sollen im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung an einen externen Betreiber vergeben werden. Die Gemeinde/Stadt (NAME) hat mit Beschluss des Gemeinderats/Stadtrats vom (DATUM) ihre Bereitschaft erklärt, an diesem regionalen Fahrradverleihsystem mit einer festgelegten Anzahl von Stationen/Rädern teilnehmen zu wollen und die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Die nachfolgende Vereinbarung regelt verbindlich, als Grundlage der durchzuführenden europaweiten Ausschreibung mit der beabsichtigten nachfolgenden Vergabe, die Grundzüge der Zusammenarbeit. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, das Folgende:

§ 1

Vertragsgrundlagen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einrichtung und der Betrieb von Stationen des regionalen Fahrradverleihsystems Frelo in der Gemeinde/Stadt in dem in ANLAGE 1 zu dieser Vereinbarung festgestellten Umfang.
- (2) Vertragspartner des künftigen Betreibers werden die Ausschreibungspartner (Landkreise und Stadt Freiburg). Die Gemeinde/Stadt steht in keinem unmittelbaren vertraglichen Leistungsverhältnis mit diesem. Die Einrichtung der Stationen soll nach der Auftragsvergabe ab dem 01.01.2026 erfolgen und das Fahrradverleihsystems nachfolgend für die Dauer von mindestens 5 Jahren betrieben werden. Die Betriebsbedingungen und die durch den Betreiber zu übernehmenden Verpflichtungen und Leistungen ergeben sich aus ANLAGE 2, die dieser Vereinbarung nach Fertigstellung des Ausschreibungstextes beigefügt wird. Diese beschreibt die Verpflichtung des Betreibers zu Einrichtung, Betrieb, Instandhaltung und Wartung der eingesetzten Fahrräder sowie des Buchungs- und Abrechnungssystems im Einzelnen. Die ANLAGE 2 wird nach erfolgter Vergabe entsprechend der mit dem Betreiber vereinbarten vertraglichen Leistungen und Zusicherungen ergänzt und aktualisiert.
- (3) Eine spätere Änderung des Umfangs bedarf der Zustimmung des Landkreises und ist zumindest von der Übernahme des gesamten infolgedessen auf den Landkreis entfallenden Aufwands abhängig.
- (4) Der Landkreis setzt den vertrags- und ordnungsgemäßen Betrieb des Verleihsystems, insbesondere auch die Bereitstellung einer ausreichenden und mängelfreien Zahl von Fahrrädern an der Station, gegenüber dem künftigen Betreiber durch und vertritt hierbei die Interessen der Gemeinde/Stadt wie eigene Interessen. Die Gemeinde meldet von ihr festgestellten Mängel an die vom Landkreis nach ANLAGE 3 festgelegte Stelle.
- (5) Die Gemeinde/Stadt stellt die für die Einrichtung der Verleihstationen nach ANLAGE 1 erforderlichen Flächen während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung frei von jedweden Kosten und Abgaben zur Verfügung. Sie richtet diese so her, dass die notwendigen Stationseinrichtungen installiert werden können und übernimmt für diese Flächen - mit Ausnahme der eigentlichen Einrichtung der Verleihstation (Fahrradabstellanlagen, Räder, Stelen u.ä.) – die Verkehrssicherungspflicht (z.B. Räum- und Streupflichten, Reinigung u.ä.). Nur aus wichtigem Grund kann ein Standort der Station auf Verlangen der Gemeinde/Stadt – nach vorherigem Benehmen mit dem Landkreis - verlegt werden. Die Kosten bei einer Verlegung trägt der Veranlasser.

§ 2

Umfang und Dauer der Mitfinanzierungsverpflichtung

- (1) Zur Sicherstellung der Finanzierung des Betriebs in der fünfjährigen Vertragslaufzeit (2026-2030) übernimmt die Gemeinde/Stadt im Rahmen der Ergebnisse der nach europaweiter Ausschreibung erfolgten Vergabe, die sich für den Leistungsumfang nach ANLAGE 1 für den Landkreis ergebenden Einrichtungs- und Betriebskosten.
- (2) Der Landkreis geht im Rahmen der Ausschreibung von einem Kostenwert für die Investitions-, Einrichtungs- und Betriebskosten in Höhe von XXX Euro je Betriebsjahr (Preisstand 01.01.2024) aus. Dieser Betrag wird ausdrücklich nicht zugesichert. Maßgebend für die Finanzierungsverpflichtung nach Absatz (1) ist das Ergebnis der Ausschreibung.

Die Gemeinde/Stadt nimmt zur Kenntnis, dass eine Vergabe erfolgen muss, soweit die Ausschreibung durch die Ausschreibungspartner (Landkreise und Stadt Freiburg) nicht aufgrund der in § 63 der Vergabeverordnung (VgV) genannten Gründe oder nach sonstigen vergaberechtlichen Vorschriften aufgehoben werden kann. Insoweit ist die Gemeinde/Stadt zur Zahlung der für den Betrieb anfallenden tatsächlichen Kosten während der gesamten Laufzeit der Vergabe gegenüber dem Landkreis verpflichtet, auch wenn Sie ihre Teilnahme am Fahrradverleihsystem vor Ablauf des in Absatz 2 genannten Vergabezeitraums beenden will. Auf § 1 Abs.3 wird verwiesen.

- (3) Der Zahlbetrag ist nach Aufforderung und Mitteilung durch den Landkreis jeweils zum 01. Mai eines jeden Kalenderjahrs - erstmalig also zum 01. Mai 2026 - zu zahlen und auf das folgende Konto des Landkreises zu überweisen:

IBAN (KONTOANGABEN)

- (4) Die Ausschreibungspartner beabsichtigen für die Einrichtung und den Betrieb des Fahrradverleihsystems Zuschüsse beim Land Baden-Württemberg zu beantragen. Die im Rahmen dieses Antrags erlangten Zuschüsse werden den beteiligten Gemeinden zahlungsmindernd zugerechnet und nachgewiesen. Etwaige durch die Gemeinde/Stadt angeworbene Drittmittel für die Finanzierung des Angebots verbleiben bei dieser.

§ 3

Schriftform, Aufrechnungsverbot

- (1) Gegen die Forderungen des Landkreises ist eine Aufrechnung mit Forderungen der Gemeinde/Stadt nur zulässig, sofern die Berechtigung der Forderung rechtskräftig festgestellt wurde.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Soweit in dieser Vereinbarung Schriftform vorgeschrieben ist, ist diese Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.

§ 4

Schiedsklausel

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung den Rechtsweg nur zu beschreiten, wenn zuvor das Regierungspräsidium Freiburg erfolglos um eine gütliche Vermittlung, die von jeder Vereinbarungspartei beantragt werden kann, angerufen worden ist.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung wird für die Dauer der in der Vergabe beabsichtigten Vertragslaufzeit von fünf Jahren, beginnend am 01.01.2026, geschlossen und endet am 31.12.2030.
- (2) Soweit die Vergabepartner (Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen, Stadt Freiburg) von einer Verlängerungsoption gegenüber dem Betreiber des Fahrradverleihsystems Gebrauch machen wollen, kann die Gemeinde/Stadt dieser Verlängerungsoption durch Erklärung beitreten. Die Beitrittserklärung hat spätestens zum 30.04.2029 schriftlich gegenüber dem Landkreis zu erfolgen. Soweit die Gemeinde/Stadt der Verlängerungsoption beitrifft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung entsprechend.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die nichtige Bestimmung durch eine einschlägige gesetzliche Regelung oder bei deren Fehlen durch eine Regelung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommt.
- (4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Freiburg i.Br.

ORT, den _____ 2024

Für die Gemeinde/Stadt NAME

ORT, den _____ 2024

Für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,

-ENTWURF- Vereinbarung zum Betrieb und Finanzierung
eines Fahrradverleihsystems – Frelo –
in der Gemeinde/Stadt (NAME)

*ANLAGE 1 Festlegung des Leistungsumfangs (Stationen, Räder) - wird durch die
Gemeinde nach Beschlussfassung nachgereicht*

*ANLAGE 2 Verpflichtung des Betreibers zur Instandhaltung und Wartung der eingesetzten
Fahrräder sowie des Buchungs- und Abrechnungssystems -wird durch den
Landkreis nach Vergabe nachgereicht-*

*ANLAGE 3 Mängelmeldestelle des Landkreises -wird durch den
Landkreis nach Vergabe nachgereicht-*